



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

20.11.1962 - Nr. 156 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 156

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 20. November 1962

Gesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 24. Januar 1962 den folgenden Antrag (Drucksachenabteilung II Nr. 227) an die Finanzdeputation zur Beratung und Berichterstattung überwiesen:

„Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen sind, soweit die Bremische Landesverfassung und das jeweilige Haushaltsgesetz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. 1923 II S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1930 (RGBl. II S. 693) und der dazu ergangenen Änderungen sowie die Vorschriften der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (RMinBl. S. 49) anzuwenden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.“

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Die Finanzdeputation erstattet unter dem 30. Oktober 1962 hierzu den folgenden Bericht, dem sich der Senat anschließt.

Bericht der Deputation

Artikel 109 GG bestimmt, daß Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig sind. Hiernach kann Bremen sein Haushaltsrecht selbst gestalten. Das ist auch weitgehend durch die Bestimmungen der Bremischen Landesverfassung (z. B. Artikel 101, 102, 119, 131, 132, 133) und durch die Haushaltsgesetze, aber auch durch sonstige Gesetze (z. B. Deputationsgesetz, Rechnungshofgesetz) geschehen. Diese gesetzlichen Vorschriften berücksichtigen die besonderen historischen und stadtstaatlichen Verhältnisse in Bremen.

Vor dem 8. Mai 1945 galt in Bremen das Haushaltsrecht des Reiches mit gewissen Abweichungen. Grundlage hierfür war das Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder vom 17. Juni 1936 (RGBl. II S. 209). Es bestimmte, daß für die Aufstellung des Haushaltsplanes und seine Durchführung, für die Bewirtschaftung der Mittel und die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Länder die Vorschriften der RHO entsprechend gelten, soweit durch das genannte Gesetz und seine Durchführungsverordnungen nichts anderes bestimmt war (§ 1). Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften waren vom Reichsminister der Finanzen zu erlassen (§ 12).

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichsfinanzminister drei Durchführungsverordnungen (DVHL) sowie eine Vollzugsanweisung (VAHL) erlassen. § 1 Absatz 2 der Zweiten DVHL vom 30. Juni 1937 (RGBl. II S. 195) bestimmte u. a., daß neben der RHO auch die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) mit gewissen Abweichungen in den Ländern anzuwenden waren.

Die Frage, ob die durch das Gesetz von 1936 für die Länder für verbindlich erklärte Reichshaushaltsordnung und die Reichswirtschaftsbestimmungen nach Inkrafttreten des Grundgesetzes in den Ländern als Landesrecht weitergelten, ist umstritten. Die Reichshaushaltsordnung als solche widerspricht dem Grundgesetz nicht. Die Frage ist aber, ob das Einführungsgesetz von 1936 derart mit den Grundprinzipien der Demokratie

im Widerspruch steht, daß es und damit auch die durch das Gesetz verordnete Einführung der Reichshaushaltsordnung in den Ländern nichtig sind. Einige Länder haben daher vorsorglich durch besondere Gesetze oder jeweils durch Haushaltsgesetz verfügt, daß die Reichshaushaltsordnung mit gewissen Abweichungen in ihrem Bereich anzuwenden ist. Andere Länder verzichten hierauf.

In Bremen sind die Reichshaushaltsordnung und die Reichswirtschaftsbestimmungen bisher angewandt worden, soweit sie den einschlägigen verfassungsrechtlichen, haushaltsgesetzlichen und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen und mit den stadtstaatlichen Verhältnissen vereinbar sind. Von dem Erlaß eines besonderen Gesetzes hierüber ist bisher bewußt abgesehen worden, weil hierin eine sehr große Anzahl von Vorschriften aufgenommen werden müßte, durch die die ursprüngliche Fassung der Reichshaushaltsordnung wegen der besonderen stadtstaatlichen Verhältnisse für Bremen geändert wird. So räumen zum Beispiel die Reichshaushaltsordnung und die Reichswirtschaftsbestimmungen dem Finanzminister außerordentlich weitgehende Befugnisse ein, für die in Bremen mit Rücksicht auf die Einschaltung der Finanzdeputation in alle wesentlichen Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung kein Bedürfnis besteht. Praktisch würde der Erlaß eines solchen Anpassungsgesetzes einer Neukodifizierung des gesamten Haushaltsrechts für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gleichkommen. Bund und Länder streben gemeinsam eine Reform des Haushaltsrechts an, die den modernen Erkenntnissen auf diesem Rechtsgebiet Rechnung trägt. Dies ist einer der Gründe, aus denen der Bund und die Länder bisher von einer Neukodifizierung der Reichshaushaltsordnung und der Reichswirtschaftsbestimmungen abgesehen haben. Eine Vorwegnahme der Neuordnung durch eine bremische Neukodifizierung würde eine spätere Anpassung und Gestaltung des Haushaltsrechts nach einheitlichen Grundsätzen wesentlich erschweren.

Die Finanzdeputation empfiehlt daher, eine landesgesetzliche Regelung solange zurückzustellen, bis sich eine koordinierte Regelung für alle Länder abzeichnet. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen werden auch weiterhin die Reichshaushaltsordnung und die Reichswirtschaftsbestimmungen insoweit sinngemäß angewendet, als diese Vorschriften mit den besonderen stadtstaatlichen Verhältnissen vereinbar sind.